

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 268 (14.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 268.

Entwurf
eines Preßgesetzes.

I. Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 1.

Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben.

§. 2.

Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3.

Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigesezt ist.

§. 4.

Die Verletzung der Vorschrift des §. 3. hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von 5 bis 100 fl. zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers.

§. 5.

Sind die durch §. 3. geforderten, der Druckschrift beigegebenen Angaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von 5 bis 100 fl. auf Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6.

Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redacteur zu benennen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redacteurs beigegeben sein.

§. 7.

Der verantwortliche Redacteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrage von 1000 fl., wenn sie öfter erscheint, im Betrage von 2000 fl. in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren oder durch Bürgen zu stellen. In jedem Falle eintretender Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender Frist wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit, und beim

Abgange andern Vermögens des Schuldigen, gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen.

§. 8.

Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, eben so von jedem einzelnen Hest einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, so wie die Ausschcheidung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten sein.

§. 9.

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 6. 7 und 8. sind die im §. 8. bezeichneten Blätter oder Schriften reinwissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen reinwissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redacteur zu benennen, und sein Name jedem erscheinenden Heste oder Blatte beizusetzen ist.

§. 10.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhn-

lichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

§. 11.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 7. 8. 9 u. 10. ist mit einer Strafe von 5 bis 100 fl. zu belegen.

§. 12.

Zeitungen und Zeitschriften, in soweit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstand haben, sollen nur mit Vorwissen oder auf vorgängige Genehmigung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18—28. für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.

§. 13.

Durch die erhaltene Druckerlaubnis werden Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubnis bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14.

Wird die Vorschrift des §. 12. umgangen, und darauf, in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe, noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12. in eine Strafe von 5 bis 50 fl.

§. 15.

Die im vorhergehenden §. gedrohte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubnis ausdrücklich versagt, und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

§. 16.

Die §§. 12—15. werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen.

Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 17.

Die Erkennung der, in diesem Titel angedrohten, Strafen steht ausschließlich den Gerichten zu, und zwar:

- 1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsstrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht;
- 2) wenn die von dem Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldstrafe ist, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an die Hofgerichte. Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von 8 Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Die Bestrafung des Umgehens der Vorschrift des §. 12., und eben so die Bestrafung der Uebertretung des Druckverbots (§. 15.) gehört ausschließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Bestrafung des Inhalts der Schrift selbst zuständig ist.

II. T i t e l.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18.

Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift, oder eines den Druckschriften gleich gestellten Bildwerks (§. 2.), sich eines Vergehens oder Vergehens schuldig

macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19.

Die Verübung durch den Druck oder eine andere, dem Druck gleichgestellte Vielfältigungsart (§. 2.) ist jedoch in der Regel ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20.

Im Falle der Verläumdung, verübt durch die Presse gegen den Großherzog, kann die im §. 1. des Gesetzes vom 18. März 1819 über die Bestrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf 3 Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 21.

Wer eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2.) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angreift, oder der Verachtung preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 100 fl. oder in eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis zu 6 Wochen.

§. 22.

In die nämliche Strafe (§. 21.) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2.) öffentliches Aergerniß gibt.

§. 23.

Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafe, von einem Tage für je 3 fl., verwandelt.

§. 24.

Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift,

oder des für strafbar erklärten Theils derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten, und alle noch im Besiz des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25.

Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

- 1) zuvörderst der Verfasser, in sofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
- 2) der Herausgeber, in sofern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
- 3) der Verleger; sofern auch dieser nicht bekannt ist,
- 4) der Drucker, und
- 5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26.

Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden §. ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet,

- 1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
- 2) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder
- 3) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 27.

Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur, in sofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

§. 28.

Wenn sich ergibt, daß von dem Herausgeber, Verleger oder Drucker der Verfasser falsch angegeben ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat, in sofern er nicht den wahren Verfasser darstellt.

§. 29.

Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind. Sie gelten für vollendet:

- 1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderm Wege in Umlauf gebracht worden ist; oder
- 2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Ange- schuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letztern Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Schrift, oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 30.

Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist.

§. 31.

Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Bervielfältigungsmittel (§. 2.) verübten Vergehen oder Verbrechen geschieht im Wege des Anklageprocesses; das Verfahren ist mündlich und öffentlich; über Schuld oder Nichtschuld sprechen Geschworne.

III. T i t e l.

Vom Proceßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen.

Die hierunter nicht erwähnten Paragraphen wurden von der zweiten Kammer nach den Anträgen der Commission angenommen; es wird sich daher hierwegen auf anliegenden Commissionsbericht bezogen.

(Allgemeine Bemerkung: Die Numerirung der Paragraphen wird am Ende, wenn das Ganze erledigt ist, berichtigt, und der Titel III. den früheren §§. angereiht.)

Folgende Paragraphen wurden abgeändert:

§. 8. (Seite 59 des Commissionsberichts über den dritten Titel &c.)

Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Parteien und dem Staatsanwalt bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung selbst einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 29. (Seite 64 des Commissionsberichts.)

Diese Ersazrichter werden zur angelegten Tagfahrt mit vorgeladen, und bei der Tagfahrt selbst diejenigen davon ausgemittelt, welche die abgelehnten Richter in gleicher Anzahl ersetzen sollen.

Von den durch das Loos bestimmten Ersazrichtern kann ohne Angabe von Gründen der Staatsanwalt ein Viertel, und der Angeklagte ein Viertel ablehnen, zu welchem Zweck die Liste derselben dem Staatsanwalt und dem Angeklagten zur Einsicht vorzulegen ist, worauf nach der Reihe, wie die Ersazrichter durch das Loos herausgekommen sind, bei jedem Einzelnen derselben zuerst der Staatsanwalt und alsdann der Angeklagte sich über die Ablehnung zu erklären hat, bis so

viele, als zur Ersetzung der abgelehnten Richter erfordert werden, unbeanstandet vorhanden sind, welche sofort zu beeidigen sind, und nebst den nicht abgelehnten Gerichtspersonen das urtheilende Gericht bilden.

§. 31. (Seite 65 des Commissionsberichts.)

Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermist, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dies ist jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen Staatsbehörden handelt.

§. 36. (Seite 66 des Commissionsberichts.)

Der Zusatz der Commission

Nach der gepflogenen geheimen Berathung zc. fällt weg.

§. 50. (Seite 69 des Commissionsberichts.)

Hier, so wie in den nachfolgenden Paragraphen wird statt des Wortes „Revision“ das Wort „Appellation“ gesetzt.

§. 54. (Seite 70.)

Absatz 1. wie im Entwurf der Commission.

Absatz 2. die Anführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen.

§. 56. (Seite 71.)

Absatz 1 und 2. wie im Entwurf der Commission.

Absatz 3. Wenn eine Partei oder ihr Bevollmächtigter nicht erscheint, so wird ihre Appellationsrechtfertigung, beziehungsweise Gegenerklärung, statt des mündlichen Vortrags in der Gerichtssitzung vorgelesen, was den Parteien bei der Vorladung zu eröffnen ist.

§. 60. (Seite 72.)

Absatz 1. wie im Entwurf.

Absatz 2. Die Appellationen gegen Erkenntnisse des Erstinstanzgerichtes an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weise gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichts an das Oberhofgericht. Der Vollzug eines unterrichterlichen Erkenntnisses wird durch die dagegen ergriffene Appellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 12. Dezember 1831.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Föhrenbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.